

# Jugendschutz

**... damit Ihre Veranstaltung zu einem vollen Erfolg wird!**

Ab 01.04.2003 gelten die Bestimmungen des neuen Jugendschutzgesetzes.  
Ihr Verein als Veranstalter hat diese Bestimmungen zu beachten.



## **Wichtige Veranstaltungshinweise:**

### **Begriffsbestimmungen - aus § 1 -:**

<b>Kinder:</b>	Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind
<b>Jugendliche:</b>	Personen, die 14, aber noch nicht über 18 Jahre alt sind
<b>Erziehungsbeauftragte Person:</b>	jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Aufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (z.B. auch Jugendleiter/Trainer). Gefordert ist ein Autoritätsverhältnis.

### **Prüfungs- und Nachweispflicht - aus § 2 -:**

Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung und Verpflichtung zur Prüfung:  
Liegt tatsächlich eine Beauftragung der Eltern (Sorgeberechtigten) vor?  
Stimmt das angegebene Lebensalter wirklich?

### **Bekanntmachung der Vorschriften - aus § 3 -:**

Veranstalter haben die geltenden Vorschriften durch **deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang** bekannt zu machen (in vielen Buchhandlungen erhältlich).

### **Aufenthalt in Gaststätten - aus § 4 -:**

Der Aufenthalt ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur gestattet, wenn eine personensorgeberechtigte Person / erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder

wenn sie in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt ohne Begleitung von 24 Uhr bis 5 Uhr nicht gestattet werden.

Ausnahmen: bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen oder bei vom Amt für Jugend und Familie genehmigten Ausnahmen.

Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar o. ä. geführt werden, sind für Kinder und Jugendliche verboten.

## **Tanzveranstaltungen (Disco!) - aus § 5 –**

1. Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen **ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.
2. Durchführung der Veranstaltung von **anerkanntem Träger der Jugendhilfe / künstlerische Betätigung / Brauchtumspflege:**  
Es darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden.

Allerdings müssen auch die sonstigen Rahmenbedingungen passen.

## **Glücksspiele - aus § 6 -:**

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten o. ä. Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## **Alkoholische Getränke - aus § 9 -:**

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, hierzu zählen auch sog. „Alkopops“, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

## **Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren - aus § 10 Abs. 1-:**

In Gaststätten, Verkaufsstellen **oder sonst in der Öffentlichkeit** dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

## **Bußgeldvorschriften - aus § 28 -:**

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, z. B. gegen

§ 3 Bekanntgabe der geltenden Vorschriften,

§ 5 Tanzveranstaltungen

§ 9 Alkoholische Getränke

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Abgabe von Tabakwaren

werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Bußgeld wird im Einzelfall nach dem im Landkreis Dillingen a.d.Donau geltenden Bußgeldkatalog festgesetzt, Höchstbetrag 50.000,00 Euro!

Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über 18 Jahren ein entsprechendes Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert.

### **Ansprechpartner:**

Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau  
Herr Gerhard Zimmermann  
Dienstgebäude: Weberstraße 14  
89407 Dillingen a.d.Donau

Tel. 09071/51-4022

Fax: 09071/5133-422

E-Mail: [Gerhard.Zimmermann@landratsamt.dillingen.de](mailto:Gerhard.Zimmermann@landratsamt.dillingen.de)

Stand: 01.09.2007